

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und sieben und achtzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 14. Januar 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Gesekentwurf, wegen zweckmäßiger Organisation der Patrimonialgerichte.

Prinz Johann: Er halte einen solchen Zwang nicht für zulässig, und beantrage, nach dem Worte: „aufzugeben“ folgenden Satz einzuschalten: „Die Staatsregierung ist jedoch nicht genöthiget, die Gerichtsbarkeit über dergleichen einzelne Gerichtsparcellen anzunehmen, wenn dieselben an keinen königl. Gerichtsbezirk grenzen, und die benachbarten Gerichtsherrn ihre Aufnahme in einen gemeinschaftlichen Gerichtsbezirk verweigern.“

Staatsminister v. Könneritz: Ich finde es zwar unbedenklich, den Staat allenthalben zur Annahme der Gerichtsbarkeit über einzelne Parcellen zu verpflichten. Einen Zwang für die Inhaber der benachbarten Jurisdiction aber anzunehmen, scheint mir nicht recht passend zu sein, und ich muß wünschen, die Abtretung an andere Jurisdictionenbezirke nicht ohne Genehmigung des Justizministerii erfolgen zu sehen. In diesem Sinne dürfte es nicht unzweckmäßig sein, in der Fassung der Deputation nach dem Worte: „aufzugeben“ noch hinzuzufügen: „oder mit Genehmigung des Justizministerii an benachbarte Gerichtsinhaber abzutreten.“

Referent: Die Vereinigung mehrerer Gerichtsbezirke werde nach den bei §. 2. getroffenen Bestimmungen doch nicht auf die Genehmigung des Justizministerii gestellt.

Bürgermeister Wehner: Nach dem Amendement des Fürsten v. Schönburg bleibe man zweifelhaft, welcher Gerichtsherr zur Uebernahme der abzutretenden Parcellen gehalten sein solle, wenn letztere von mehreren Gerichtsbezirken umgeben sei.

Sämmtliche bis hierher gestellte Amendements finden hierauf hinreichende Unterstützung, und nachdem Fürst von Schönburg das seinige wieder zurückgenommen hat, stellt der Präsident die Fragen: 1) Genehmiget man das Amendement des Herrn Justizministers? Dieß wird mit 31 Stimmen gegen 7 bejahet. 2) Will die Kammer das Amendement Sr. königl. Hoheit annehmen? Dieß wird mit 24 Stimmen gegen 9 bejahet. 3) Genehmiget man den ersten Theil der Fassung des §. 30. nach dem Deputationsgutachten bis zu dem Worte: „aufzugeben“, unter den beliebten beiden Zusätzen? Dieß wird mit 28 gegen 5 Stimmen bejahet.

Das vom Bürgermeister Ritterstädt zur Fassung des Gesekentwurfs gestellte Amendement erledigt sich durch diese Abstimmung.

D. Deutrich: Was nun die theilweise Abtretung der Jurisdiction den Sachen nach anlangt, so finde er sie höchst

bedenklich. Die Wohlfahrtspolizei werde durch den Gesekentwurf den Gerichtsherrn nicht entnommen; dieß spreche schon der §. 25. aus. Wohne der Gerichtsherr innerhalb seines Gerichtsbezirks oder in dessen Nähe, so könne er dieselbe selbst verwalten; sei dieß nicht der Fall, so könne er deren Verwaltung dem Gerichtshalter übergeben. Wenn nun aber die Deputation auf die Möglichkeit der Trennung der Justiz von der Verwaltung in der untern Instanz, und darauf hinweise, daß dieß in Sachsen die Städteordnung gelehrt habe, so müsse er bemerken, daß es weder zweckmäßig noch überhaupt möglich sei, diese Trennung bis auf die unterste Stufe durchzuführen. Die Erfahrung habe dieß bereits schon hinlänglich in den kleinern und selbst in mittlern Städten gezeigt, wo man die dießfalligen Bestimmungen der Städteordnung habe in Anwendung bringen wollen; man habe müssen von dieser Trennung wieder abgehen. Die Deputation beziehe sich auf die Städteordnung, da sei aber der Grundsatz bereits gesetzlich ausgesprochen, daß die Gerichtsbarkeit nur in ihrem ganzen Umfange aufgegeben werden könne und nicht theilweise. Eine Rechtsungleichheit aber werde bestehen, wenn man bei andern Jurisdictionen etwas Anderes zugestehen wolle. Der §. 252. der Städteordnung bestimme dieß ausdrücklich, so wie, daß Vorbehalte bei der Verzichtleistung nicht zugelassen würden. Es werde eine offenbare Begünstigung der Gerichtsherrn auf dem Lande sein, wenn man ihnen einen Vorzug zugestehen wolle, eine offenbare Rechtsungleichheit würde dadurch entstehen. Demnächst wären durch die Städteordnung §. 252. sogar die ihnen ebenfalls eigenthümlich zustehenden polizeilichen Gerechtsame, gegen die ausdrückliche Erklärung und den Widerspruch der frühern Stände genommen worden, man habe nur einstweilen die Stadträthe deshalb beauftragt. Er führe dieß nicht an als einen Grund, um es zu rechtfertigen, wenn man gegen die Rittergutsbesitzer eben so verfahren wolle, wie man es damals gegen die Städte gethan; allein gedenken müsse er dieses Umstandes, da sich die Deputation auf die Städteordnung berufen. Die Deputation erkenne demnächst selbst in der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen einträglichen Zweig der Gerichtsbarkeit; diesen sollten nun nach ihrem Gutachten die Gerichtsherrn behalten können, der Staat aber solle nur die onerose, die streitige und die Criminalgerichtsbarkeit übernehmen. Dieß sei denn doch eine gar zu ungleiche Theilung, eine Trennung, die den Staat offenbar verleihe. Ferner berufe sich die Deputation darauf, daß schon jetzt manche Städte die freiwillige und die Polizeigerichtsbarkeit ohne die streitige Gerichtsbarkeit besäßen; allein auch deshalb habe er sich auf die Städteordnung zu beziehen, die dieses Verhältniß